THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

NEWSLETTER VERWALTUNGSRECHT
JULI 2012

VG Saarlouis, Urteil vom 20.04.2010 – 3 K 2009/09 –
Entfernung von Brustimplantaten kann beihilfefähig sein

OVG Münster, Beschluss vom 18.04.2012 – 13 B 52/12 –
Sehr gute Abschlussnote im Bachelor-Studium als Zugangsvoraussetzung für Masterstudium unangemessen hoch

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

VG Saarlouis, Urteil vom 20.04.2010 – 3 K 2009/09 – Entfernung von Brustimplantaten kann beihilfefähig sein

Das Verwaltungsgericht Saarlouis hatte über die aktuell viel diskutierte Frage zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Beamtin einen Anspruch auf Beihilfe zu den Aufwendungen für die Entfernung von Brustimplantaten hat.

Leitsätze:

1. Mit der Bejahung des Vorliegens eines Krankheitsfalls, der (medizinischen) Notwendigkeit und der (wirtschaftlichen) Angemessenheit für die Entfernung von undicht gewordenen Brustimplantaten sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfe nach saarländischem Beihilferecht gegeben.

2. Eine wirksame, insbesondere den Anforderungen des Gesetzvorbehalts genügende, Ausschlussregelung existiert insoweit nicht.

3. Ob im Rahmen der Operation neue Implantate eingesetzt werden, ist insoweit nicht entscheidungserheblich, da für die entsprechenden Aufwendungen im konkreten Fall keine Beihilfe begehrt wird.

4. Unerheblich ist auch, ob seinerzeit (im konkreten Fall vor 30 Jahren) die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfe für das Einsetzen des Implantats vorgelegen haben.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

OVG Münster, Beschluss vom 18.04.2012 – 13 B 52/12 – Sehr gute Abschlussnote im Bachelor-Studium als Zugangsvoraussetzung für Masterstudium unangemessen hoch

EINLEITUNG:

Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Master-Grad abgeschlossen wird, hat nach § 49 Abs. 7 NRW, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Master-Studiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelor-Ausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelor-Abschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können im Einzelnen bestimmen, dass für einen Studiengang, der mit einem Master-Grad abgeschlossen wird, ein vorangegangener Abschluss nachzuweisen ist.

SACHVERHALT:

Der Antragsteller begehrte den Erlass einer einstweiligen Anordnung, durch die der Antragsgegnerin aufgegeben werden sollte, ihm vorläufig einen Studienplatz zum Masterstudiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung zum Wintersemester 2011/2012 zuzuweisen. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang im Eilrechtsschutz über eine einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO abgelehnt. Sein Bachelor-Studium hatte der Antragsteller mit der Gesamtnote „gut“ (2,3) abgeschlossen.

Mindestvoraussetzung für die Studienzulassung nach § 1 Abs. 2 der Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren in den Masterprogrammen „Internationale Beziehungen und Entwicklungspolitik“ und „Politikmanagement, Publik Policy und

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

öffentliche Verwaltung“ vom 07.09.2007 in der Fassung vom 15.06.2010 war eine Abschlussnote im im Bachelor-Studium von mindestens sehr gut. Absolventen, die weniger als 1,5 im Bachelor-Studium erreicht hatte, mussten sich einem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Dabei hatten sie eine mündliche Prüfung zu absolvieren, die 15 bis 30 Min. dauern sollte und in der Regel vor zwei Prüfern abgelegt wurde. Die näheren Einzelheiten für das Bestehen dieser Eignungsprüfung waren in der Prüfungsordnung nicht niedergelegt. In der Prüfungsordnung war lediglich vorgegeben, dass die besondere Eignung vorliegen sollte, wenn beide Prüfer die Prüfung mit „bestanden“ bewertetet und eine besondere studiengangsbezogene Eignung festgestellt hätten.

Dagegen ist der Antragsteller mit der Beschwerde vorgegangen. Die Beschwerde hatte Erfolg. Das OVG Münster entschied, dass der Antragsteller zum gewünschten Masterstudium zuzulassen ist.

ENTSCHEIDUNG:

Das OVG Münster gab der Antragstellerin Recht.

Amtliche Leitsätze:

1. Die Hochschule darf einen vorangegangenen qualifizierten Abschluss für den Zugang zum Masterstudium fordern; ein Rückgriff auf andere Kriterien ist grundsätzlich unzulässig. Die Hochschule hat dabei selbst die konkreten und maßgeblichen Vorgaben für das Vorliegen eines qualifizierten Abschlusses und die Durchführung des Auswahlverfahrens festzulegen.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

2. Die Hochschule und nicht die jeweilige Prüfungskommission hat die näheren Voraussetzungen für das Bestehen einer Eignungsprüfung für den Zugang zu einem Masterstudium selbst festzulegen.

3. Wenn eine Hochschule als Abschlussnote des Bachelorstudiums ein „sehr gut“ (1,5 oder besser) als Nachweis für die besondere Eignung für die Absolvierung des Masterstudiums fordert, kann eine unangemessen hohe Zugangshürde zu diesem Studiengang vorliegen.

Der Masterstudiengang Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung sei nicht zulassungsbeschränkt. Die Zahl der Bewerber übersteige nicht die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Plätze. Die Durchführung eines Auswahlverfahrens, anhand dessen die Bewerber in eine Rangfolge gebracht würden, sei daher nicht geboten. Vorliegend sei daher kein Auswahlverfahren, sondern das eigentliche Zugangsverfahren des Zugangsberechtigten Bewerbers betroffen. Die Voraussetzungen des Hochschulzugangs beurteilten sich gem. § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW i.V.m. den auf dieser Grundlage ergangenen Zugangsordnungen der einzelnen Hochschulen.

Die Zugangsvoraussetzungen dürften nicht dem Recht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) i.V.m. dem Allgemeinen Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsprinzip widersprechen. Insbesondere dürfe der Zugang zum Masterstudium nicht unverhältnismäßig beschränkt werden. Daraus folge ein nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einschränkbares Recht des die subjektiven Zulassungsvoraussetzung erfüllenden Staatsbürgers auf Zulassung zum Hoch-

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

schulstudium. § 49 Abs. 7 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz NRW i.V.m. der Zugangsordnung seien subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen, die den Zugang zum Masterstudium durch Eignungsregeln beschränkten, indem auf erworbene Abschlüsse und erbrachte Leistungen abgestellt werde. Diese Beschränkung sei im Hinblick auf ein besonders wichtiges Gemeinschaftsgut, das gegenüber der Freiheit des Einzelnen vorrangig sei, gerechtfertigt. Dieses liege in der Feststellung, ob der Studienbewerber den Anforderungen des Masterstudiums genügen werde und die damit letztlich der internationalen Akzeptanz und Reputation der der Masterabschlüsse gerecht werde.

Das Abstellen auf den Bachelorabschluss sei ein sachgerechtes und nachvollziehbares Kriterium, um den besonderen, in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben zum Ausdruck kommenden Anforderungen an das Masterstudium Rechnung zu tragen und somit Ausdruck einer verhältnismäßigen Zugangsbeschränkung. ...

Das OVG führt weiter aus, dass die Hochschule aber nur einen „qualifizierten Anschluss“ für den Zugang zum Masterstudium fordern dürfe. Ein Rückgriff auf andere Kriterien sei grundsätzlich unzulässig. Die Hochschule habe dabei selbst die konkreten und maßgeblichen Vorgaben für das Vorliegen eines qualifizierten Abschlusses und die Durchführung des Auswahlverfahrens festzulegen. Gegen diese Grundsätze verstieß die Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren aus zwei Gründen

- Zum Einen seien die in § 1 Abs. 2 und Abs. 5 der Ordnung bestimmten Voraussetzungen für die Zulassung zum gewünschten Masterstudium in Gestalt einer erfolgreichen Teil-

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

nahme am Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 1 Abs. 2 der Prüfungsordnung für das Masterprogramm Politikmanagement, Public Policy und öffentliche Verwaltung vom 27.08.2009 (Prüfungsordnung) seien nicht hinreichend normativ vorgeprägt.

- Zum anderen seien sie unverhältnismäßig, soweit nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Ordnung für das Eignungsfeststellungsverfahren die besondere Eignung als nachgewiesen gelte, wenn der Bewerber die Bachelor-Prüfung mit der Abschlussnote „sehr gut“ (1,5 oder besser) absolviert habe.

Ein solches Verfahren sei mit § 49 Abs. 7 Satz 3 Hochschulgesetz NRW nicht vereinbar. Danach habe die Hochschule selbst die maßgeblichen Vorgaben für das Vorliegen eines qualifizierten Abschlusses und die Durchführung des Auswahlverfahrens zu bestimmen und nicht etwa eine Prüfungskommission. Die Überprüfung der in der besonderen Eignung durch die Prüfungskommission bzw. die Prüfer führe letztlich dazu, dass möglicherweise an einer anderen Hochschule erworbene Bachelorabschluss erneut kontrolliert würden. Raum für eine solche Überprüfung bestehe nach den formal gesetzlichen Vorgaben des § 49 Abs. 7 Hochschulgesetz NRW aber grundsätzlich nicht.

Die Ausgestaltung der Zulassungsregelung dürfe nicht auf die Prüfungskommission übertragen werden, sondern müsse dem berufenen Ordnungsgeber vorbehalten bleiben.

Darüber hinaus sei auch die Abschlussnote des Bachelorstudiums von „sehr gut“ (1,5 oder besser) als Nachweis für die besondere Eignung zur Absolvierung des Masterstudiums eine unangemessene hohe Zugangshürde zu diesem Studiengang. Dies gölte insbesondere deshalb, weil im fraglichen Winterse-

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

mester 2011/2012 in dem Studiengang von 123 Bewerbern lediglich 5 Bewerber die Voraussetzungen eines sehr guten Abschlusses erfüllt hätten. Damit könnten lediglich 4 % der Studiengangbewerber ihre Geeignetheit über einen vorangegangenen Abschluss unmittelbar nachweisen. Wenn sie die weit überwiegende Mehrheit in einem Eignungsfeststellungsverfahren gesondert qualifizieren müsse, sei das mit dem Recht auf freie Wahl des Berufs und der Ausbildungsstätte (Art. 12 Abs. 1 GG) nicht mehr vereinbar. Das Kriterium sei eine unangemessen hohe Zugangshürde.

Der Antragsgegner wurde demnach im Eilverfahren vorläufig zum Studiengang zugelassen.

FAZIT:

Das Recht auf freie Studienwahl wird zugunsten der Studienbewerber gestärkt. der Beschluss des OVG zeigt, dass die Zulassungsvoraussetzungen in den einzelnen Studienordnungen im Einzelfall auf ihre Angemessenheit zu beurteilen sind.

THOMSEN RECHTSANWÄLTE

Stabelstraße 10
D-76133 Karlsruhe

Tel. +49 (0)721-83024-93
Fax +49 (0)721-83024-94

www.thomsen-ra.de
kontakt@thomsen-ra.de

Sie brauchen detailliertere Informationen?
Sie hätten gerne ein persönliches Gespräch zu Themen dieser Ausgabe?
Sie haben Fragen zu unserer Veranstaltung?

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.
info@thomsen-ra.de

Impressum:
Der THOMSEN RECHTSANWÄLTE Newsletter ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
THOMSEN RECHTSANWÄLTE
Stabelstr. 10
76133 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSdP):
Rechtsanwalt Klaus Thomas Thomsen